

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 23 (1926)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht, weil tatsächlich nähere Verwandte zur Beitragsleistung imstande seien, zu beweisen, umso mehr, als sie jedenfalls eher in der Lage ist, hierüber Beweis zu schaffen als die Gegenpartei. Art. 19 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vermag die zivilrechtliche Beweispflicht der Rekurrentin nicht aufzuheben.

Im übrigen ist die Beitragspflicht der Rekurrentin zu bejahen. Daß sie nur mit der in Art. 329, Abs. 2 für Geschwister vorgesehenen Beschränkung hafte, widerspricht der klaren Fassung des Gesetzes. Ihr Einkommen bewegt sich zwischen Fr. 5500 und 6000, indem sie unbestritten von den Hypothekargläubigern ihrer Liegenschaften gemäß Vertrag eine lebenslängliche Rente von 4800 Fr. im Jahr nebst freier Wohnung erhält. Daß sie hieraus als alleinstehende Frau einen Beitrag von 2 Fr. im Tag leisten kann, ist ohne weiteres anzunehmen. Die Einwendung schließlich, diese Rente sei unpfändbar im Sinne von Art. 519 O.R., trifft nicht zu, weil die Unpfändbarkeit nicht in den Vertrag aufgenommen ist, übrigens eine unentgeltlich bestellte Rente nicht vorliegt und durch den vorliegenden Entscheid nicht eine Pfändung der Rente verfügt wird. Aus diesen Gründen ergibt sich die Abweisung des Rekurses.

Bern. Aus dem Verwaltungsbericht der kantonalen Armen-
direktion pro 1924. Die Einleitung zum Verwaltungsbericht erwähnt u. a.
den seinerzeit im „Armenpfleger“ mitgeteilten Entscheid der staatsrechtlichen Abtei-
lung des Bundesgerichts vom 17. Mai 1924 bezüglich der **Verwandtenunter-**
stützungspflicht, der für die Armenbehörden von wesentlicher Bedeutung ist.
(22. Jahrgang, Nr. 2.)

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betragen im Jahre 1923 Fr. 6,753,860. 80, im Jahre 1924 Fr. 6,669,976. 36. Dieses Ergebnis erfüllt die Direktion insofern mit Befriedigung, als die seit Jahren ansteigende Kurve der Ausgaben des Staates für das Armenwesen zum ersten Male sich gesenkt hat. Die Abnahme beträgt 83,884 Fr. Zu begrüßen ist schon die Tatsache, daß keine Ausgabenvermehrung stattgefunden hat, wobei an die Tatsache zu erinnern ist, daß in der Staatswirtschaftskommission der Wunsch geäußert worden, die Armendirektion möchte auf ihren Krediten eine halbe Million einsparen. Der jetzige Abbau bedeutet immerhin etwas, wenn man bedenkt, welche Schwierigkeiten der Reduktion der Ausgaben noch entgegenstehen. Ganz allgemein wird darauf verwiesen, daß die Preise verschiedener Lebensnotwendigkeiten eher wieder im Ansteigen begriffen sind; ferner wird befürchtet, daß in der Uhrenindustrie eine neue Krisis im Anzuge sei und das Baugewerbe seinen Höhepunkt überschritten habe.

In bezug auf die Beiträge des Staates an die Gemeinden wird neuerdings daran erinnert, daß der Staat durch das Armengesetz hinsichtlich der Höhe seiner Beiträge gebunden ist, und daß eine für den Staat vorteilhaftere Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden nur durch eine entsprechende Gesetzesrevision herbeigeführt werden könnte. Für die gesamten Ausgaben des Staates und der Gemeinden spielt eine wesentliche Rolle die Höhe der Kostgelder für die Verpflegung von Unterstützten aller Art in den Anstalten und für die Privatpflege. Hinsichtlich der Anstaltskostgelder hegte man die Hoffnung, es würde eine Reduktion erfolgen; das Gegenteil ist leider der Fall. Gewisse Anstalten zeigen nämlich an, sie seien genötigt, die Kostgelder zu erhöhen, weil sie seit langem hinausgehobene Verbesserungen einführen müssen, Verbesserungen entweder in der Verpflegung der Insassen oder solche der baulichen Verhältnisse. Auch die Kostgelder für private Verpflegung, namentlich der Kinder, zeigen keine Tendenz zur Abnahme, vielmehr kommt es je länger je mehr vor, daß man die für städtische Verhältnisse berech-

nete höhere Pflegegelderskala auch für ländliche Verhältnisse in Anwendung bringen muß, weil man sonst die Kinder refüsiert. In der auswärtigen Armenpflege des Staates spielt weiterhin eine nicht unwesentliche Rolle der Umstand, daß die Zahl der bernischen Unterstützungsfälle im Auslande infolge der Hilfsaktion des Bundes eine rasch zunehmende ist (die Direktion behandelt heute ca. 1000 solcher Fälle gemeinsam mit den eidgenössischen Instanzen). Der fernere Umstand, daß die neuburgischen Spitäler nicht mehr wie ehemals im dortigen Kanton angelegene transportfähige arme Berner gratis verpflegen, sondern nun für sie ein Tageskostgeld von durchschnittlich 4 Fr. fordern, belastet die Kredite ebenfalls stark.

Für die Zukunft tauchen immer neue Unterstützungsfälle schwieriger und schwierigster Art auf: Ältere Arbeiter, die nirgends mehr ankommen. Ausländer, die mit Kind und Kegel heimkehren und dann hier so wenig wie draußen irgendwo Stellung finden können, so daß schließlich zur Familienauflösung und Versorgung der Kinder zu den heute verlangten Ansätzen geschritten werden muß. Zusammenbruch landwirtschaftlicher Betriebe, wobei zu überhöhten Preisen auswärts Heimwesen erworben oder zu überhöhten Zinsen Pachtverträge eingegangen worden waren. Chronische Erkrankung des Familienvaters und Ernährers einer großen Kinderfamilie oder aber der Familienmutter. Verurteilung des Hauptes einer zahlreichen Familie zu einer längeren Haftstrafe — ein buntes Kaleidoskop von unerfreulichen Situationen, welche an die Armenkassen, besonders wenn wirklich rationell eingegriffen werden soll, namhafte Anforderungen stellen, während gleichzeitig die Sparnotwendigkeiten des Staates auch vor dem Arbeitsgebiete der Armenpflege nicht Halt machen. Vergesse man in diesem Zusammenhang nicht, daß nur wenige Industrien unseres Landes zurzeit Hochkonjunktur aufweisen, die Fürsorge für die Arbeitslosen aber nun ganz an die Armenbehörden übergegangen ist; das wird so bleiben, bis die Auswirkung des neuen Bundesgesetzes über Subventionierung der Arbeitslosenversicherung tatsächlich in die Erscheinung getreten sein wird. Vergesse man ferner nicht, daß die Mieten für Kleinwohnungen durchgängig sehr hoch sind; oft genug kommt es wegen Wohnungsmangels zu drohender oder tatsächlicher Heimlosigkeit von Familien; man kann sie nur mit Opfern verhindern oder muß, wo sie sich nicht verhindern lassen, hernach die schwerwiegenden ökonomischen Folgen tragen und eventuell ebenso schwerwiegende ethische Folgen verantworten.

Die ganze Sachlage wäre um eine Nuance weniger düster, wenn man nicht auf Schritt und Tritt mit einer bedenklichen Lockerung der Sitten und des Verantwortlichkeitsbewußtseins in weiten Kreisen der Bevölkerung zu rechnen hätte. In den verheerenden Folgen des Alkoholismus ist kein „Abbau“ eingetreten, eher das Gegenteil. Ganz liederliche Ehen werden geschlossen, und auch die Zahl der vaterlosen Kinder scheint mit jedem Jahr prozentual zuzunehmen. Die notwendigen Anstaltsversorgungen junger Leute des nachschulpflichtigen Alters wegen offenkundiger sittlicher Gefährdung sind keineswegs im Rückgang begriffen. Dabei erzeigt sich jeweils, daß Mangel an Arbeitslust, an Verneiner und an Beharrlichkeit in Arbeitsplätzen und Lehrstellen hervorragend mit im Spiele ist. Die Kriegs- und Nachkriegszeit haben die Mentalität der Menschheit auf das ungünstigste beeinflusst.

Die auswärtige Armenpflege betrifft u. a. der Entscheid des Bundesgerichts über die Frage, ob die Kosten der Verpflegung eines Berners, der in Savoyen gelebt hat, dem Kantonsspital in Genf zugeführt wurde und dort starb, vom Kanton Bern oder Genf zu tragen seien. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 6. Juni 1924 entschieden, die betreffenden Kosten fallen nicht dem Kanton Genf, sondern der heimatischen Armenpflege zu, weil es sich um einen Zuzug aus dem Ausland handle und deshalb das Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung Erkrankter und die Be-

erdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875 nicht zur Anwendung zu kommen habe. Dieser Entscheid bedeutet eine neue Belastung der auswärtigen Armenpflege. Ferner wurden die Gemeinderäte vom Regierungsrat unter dem 1. Februar 1924 angewiesen, der Armendirektion unverzüglich von allen Mitteilungen Kenntnis zu geben, welche ihnen gemäß Art. 312, Abs. 2 Z. G. B. betreffend Klagen auf Zuspriechung eines Kindes mit Standesfolge zugehen, sobald nach der Aktenlage zu vermuten ist, daß bei Zuspriechung des Kindes an den Vater unter Standesfolge als unterstützungspflichtige Instanz gegenüber dem Kinde die auswärtige Armenpflege des Staates in Frage komme.

Der Bericht des kantonalen Armeninspektorates streift auch die Pflegeplatzfrage. Die zunehmende Zahl von Armenfällen, in denen Versorgung von Kindern außerhalb der eigenen Familie notwendig wird, führt dazu, daß in der letzten Zeit nicht nur die kantonale Armendirektion, sondern mancherorts auch Gemeindefürsorgebehörden eher Mangel an guten Pflegeplätzen, namentlich für kleine Kinder, konstatieren müssen. Man rechnet in diesen schweren Zeiten genauer als ehedem, ob wirklich auch das Haushaltungsbudget die Aufnahme eines fremden Kindes gestatte angesichts der mäßigen Kostgelder, welche die Armenpfleger entrichten können. Mitwirken mag mitunter auch ein hohes Verantwortlichkeitsgefühl, indem Leute, die für Aufnahme von Pflegekindern höchst geeignet wären, sich doch hierfür nicht melden, weil sie besorgen, einer so übernommenen Pflicht unter Umständen nicht genügen zu können.

Im Zusammenhang mit diesem eben beklagten zunehmenden Mangel an geeigneten Pflegeplätzen für Kinder steht die Tatsache, daß in der letzten Zeit die Zahl der Zöglinge in den Erziehungsanstalten wieder etwas zugenommen hat. Es wird darauf verzichtet, in die Diskussion über die alte Streitfrage einzutreten, welches System, die freie Verköstigung oder die Anstaltserziehung, besser sei. Für diejenigen, welche auf dem Gebiet der Armenpflege und im besondern der Kinderfürsorge arbeiten, ist es ganz klar, daß wir Erziehungsanstalten haben müssen. Und gottlob besteht, trotz gegenteiliger Behauptungen, auch die Tatsache, daß eine schöne Zahl von Knaben und Mädchen, welche aus diesen oder jenen Gründen weder zu Hause noch in Pflegeplätzen mehr behalten werden konnten, in den Erziehungsanstalten das erhielt, was ihnen später half, ihren guten Lebensweg zu finden.

Einige Zahlen mögen unsere Berichterstattung schließen. Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfaßte im Jahre 1924 14,160 Personen, und zwar 6029 Kinder und 8131 Erwachsene. Von diesen 6029 Kindern sind nur 814, also nicht einmal ein Siebentel, in Anstalten untergebracht (wobei Taubstummen-, Schwachsinnigen-, Epileptischen-Anstalten inbegriffen sind), 3080 sind bei Privaten in Pflege, 51 auf Höfen plaziert, 2048 bei ihren Eltern und 36 im Armenhaus. Solche Zahlen verhelfen zu einer richtigen Beurteilung der Anstalts- und Pflegeplatzfrage.

A.

— Beschwerdeverfahren im Armenwesen. Der Regierungsrat hat unter dem 25. April 1925 folgenden Entscheid gefällt:

I. Zur oberinstanzlichen Entscheidung von Statsstreitigkeiten ist die Armendirektion auch dann kompetent, wenn zwar neben der Frage der Stattaufnahme auch formelle Einwände erheben wurden, jedoch schon eine materielle Prüfung die Unbegründetheit der Stattaufnahme ergibt.

II. Gegen den Entscheid der Armendirektion kann eine Prozeßbeschwerde gemäß Art. 45 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dann ergriffen werden, wenn sie sich gegen das Verfahren, nicht gegen die materielle Entscheidung richtet. Diese Beschwerde

ist binnen 10 Tagen einzureichen und hat mindestens die Begehren des Beschwerdeführers und den Beschwerdegrund anzugeben. Eine Nachholung dieser Erfordernisse nach Ablauf der Beschwerdefrist ist unzulässig.

Den Motiven, die in Heft 6 des 23. Jahrgangs der „Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ veröffentlicht sind, ist folgendes zu entnehmen:

Die Zuständigkeit der Armendirektion zur oberinstanzlichen Entscheidung von Wohnsitz-, bezw. Statsstreitigkeiten wurde in der Praxis bereits mehrfach erörtert. Dabei wurde festgestellt, ihre Zuständigkeit sei in Anwendung von Art. 73, Ziff. 2 des Armen- und Niederlassungsgesetzes jedenfalls da zu bejahen, wo bloß die Frage der materiellen Begründetheit einer Stataufnahme streitig sei. Demgegenüber seien streng genommen diejenigen Fälle, wo neben dieser Frage auch formelle Mängel und dergl. oder eine Regreßfrage zu entscheiden seien, vom Regierungsrate zu behandeln. Die Entscheidung über die materielle Stataufnahme als solche könne auch nicht durch eine Beschwerde im Sinne von Art. 45, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden; dagegen sei der Einfachheit halber die Entscheidungskompetenz der Armendirektion auch da anzuerkennen, wo neben der materiellen Statsfrage allerdings auch formelle Einwände erhoben worden seien, wo aber bereits die Prüfung der materiellen Seite die Unbegründetheit der Stataufnahme ergebe. Denn hier müsse angenommen werden, die Frage der materiellen Begründetheit der Stataufnahme sei die Grundfrage, die unter allen Umständen erörtert werden müsse, während die formellen Nebenfragen nur dann wesentlich würden, wenn die Statauftragung an sich als begründet anerkannt sei.

Die Praxis hat dabei in erster Linie eine Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens im Auge, und tatsächlich ist dieser Zweck ohne Zurücksetzung einer Partei erreichbar, auch in Fällen, wo es sich zugleich um formelle Nebenfragen handelt. Denn wenn auch gegen den materiellen Entscheid über die Stataufnahme an sich keine Weiterziehung möglich ist (auch nicht in Form einer Beschwerde gemäß Art. 45, Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz), so steht doch der abgewiesenen Partei immerhin das Recht zu, im Sinne der eben zitierten Gesetzesvorschrift gegen das Verfahren als solches Beschwerde zu führen. Dabei kann der Entscheid der Armendirektion immer noch als ein Eventualentscheid aufgefaßt werden, der erst rechtskräftig werde, wenn nicht in nützlicher Frist Beschwerde geführt worden sei. Aber Frist und Formalitäten der Beschwerde sind zu beobachten.

Im vorliegenden Falle wurde der Entscheid der Armendirektion am 19. Februar 1925 in S. eröffnet. Am 27. Februar teilte die Armenkommission S. der kantonalen Armendirektion mit: „Die unterzeichnete Behörde sieht sich gezwungen, gegen den Entscheid der Armendirektion des Kantons Bern in Sachen des Stats- und Wohnsitzstreites A.-S. Beschwerde einzureichen. Die Beschwerde mit Begründung folgt in den nächsten Tagen.“ Eine ausführliche Beschwerde folgte dann wirklich am 5. März 1925.

Es ist oben festgestellt worden, daß in Fällen wie dem vorliegenden gegen die Armendirektion Beschwerde geführt werden könne unter Beobachtung der Vorschriften von Art. 45, Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz. In erster Linie ist also die Beschwerde innert 10 Tagen nach erhaltener Kenntnis des Beschwerdegrundes einzureichen. Diese Beschwerde hat zum mindesten den Grund der Beschwerde und das Begehren der klageführenden Partei zu enthalten. Eine mehrfache Ankündigung, wie sie das Gesetz beispielsweise in Art. 33, Abs. 2 für die Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides vorsieht, genügt für die Beschwerde nach Art. 45, Abs. 2 nicht. Unter diesen Umständen hat die Gemeinde S. die Beschwerdefrist verjährt; denn ihre moti-

vierte Beschwerde kann nicht vor dem 5. März 1925 eingelangt oder doch wenigstens der Post übergeben worden sein. Sie ist also als verspätet abzulehnen. Immerhin mag erwähnt werden, daß im Falle einer materiellen Ueberprüfung der Regierungsrat zum nämlichen Schlusse gekommen wäre, wie die Armendirektion, daß nämlich die Statufnahme in S. am 7. Oktober 1924 verfrüht war.

(Dieser Entscheid ist eine Warnung an die Gemeinden, beim Beschwerdeverfahren sich auch formell wie materiell richtig und rasch vorzubereiten.) A.

Zürich. Im XXIV. Verwaltungsbericht der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, umfassend den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1924, weist der Cheffsekretär Dr. Frey in trefflicher Weise auf das Verhältnis der unorganisierten Privatwohlthätigkeit zur Armenpflege hin und beschreibt einige charakteristische Gruppen, aus denen sich das bunte Heer der versteckten und offenkundigen Bettler zusammensetzt, so die Gruppe der Halt- und Ruhelosen, der Vaganten, der im Lande Herumziehenden, die Gruppe von Familien, deren Haupt es nirgends lange bei einer Arbeit und an einem Orte aushält und durch seine Unstetigkeit und Arbeitsunlust seine Familie dauernd in Not versetzt, die Gruppe der seßhaften gewohnheitsmäßigen Bettler, die Gruppe derer, die Hilfe bei privaten Wohlthätern suchen, weil sie sich den vernünftigen Maßnahmen der organisierten Privatwohlthätigkeit nicht unterziehen wollen. Dr. Frey zeigt an diesen Gruppen überzeugend für jeden, der sich überzeugen lassen will, daß die Gelder der unorganisierten Privatwohlthätigkeit — und zwar in gar nicht unerheblichem Betrage — an Unwürdige nutz- und zwecklos verschleudert und der Jugend- und Erwachsenenfürsorge, der es ja oft so schwer fällt, ihre Anstalten über Wasser zu halten, entzogen werden. Dazu kommt, daß diese privaten Wohlthäter die von ihnen Unterstützten demoralisieren und es verschulden, wenn sie auf der schiefen Ebene immer tiefer gleiten. Die Ausführungen Dr. Freys wären es wert, daß sie allen Privaten, die auf eigene Faust Armenpflege treiben oder treiben möchten, die gern als Wohlthäter umschmeichelt und beehrt sein wollen, oder denen das Herz stets mit dem Verstande durchzugehen droht, gelesen und beherzigt würden. Aber auch die organisierte freiwillige Armenfürsorge könnte dadurch ermuntert werden, die Privatwohlthätigkeit noch mehr aufzuklären über die Schädlichkeit ihres Tuns und sie für die organisierte Fürsorge zu gewinnen zu suchen. — Die Gesamtunterstützung betrug im Jahre 1924 in 2410 Fällen 1,101,994 Fr. (im Vorjahr in 2564 Fällen 1,120,854 Fr.). Auf den einzelnen Fall entfielen also im Jahre 1924 419 Fr. gegen 400 Fr. im Vorjahre. Schweizer wurden mit 874,576 Fr. = 86 % und Ausländer mit 137,103 Fr. = 13 % unterstützt. Aus eigenen Mitteln leistete die freiwillige Armenpflege 372,344 Fr. Durch die intensive Tätigkeit der sechs Sekretäre wurden von den Heimatgemeinden der Unterstützten, von Privaten, Vereinen und Angehörigen der Unterstützten nicht weniger als 639,335 Fr. erhältlich gemacht. Die Verwaltung kostete 172,123 Fr. Der Kanton Zürich leistete 41,153 Fr., die politische Gemeinde Zürich 500,000 Fr., die Mitgliederbeiträge beliefen sich auf 38,618 Fr. — Das Altersheim der freiwilligen Armenpflege in Pfäffikon verpflegte im Jahr 1924 16 Bürger des Kantons Zürich, 18 kantonsfremde Schweizerbürger und 3 Ausländer. Der einzelne Pflingling kostete Fr. 3. 50 pro Tag. — Die von der freiwilligen Armenpflege gegründete Arbeitsstelle für Gebrechliche bedurfte dies Jahr keines Zuschusses, da sie von den gemeinnützigen Kreisen der Bevölkerung reichlich beschenkt wurde. Sie beschäftigte 78 invalide Personen und bezahlte ihnen an Löhnen rund 15,500 Fr. aus. W.